

Stenographisches Protokoll

197. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 20. Feber 1963

Tagesordnung

1. Abänderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung
2. Abänderung des Güterbeförderungsgesetzes
3. Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation
4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
7. A. T. A. Abkommen
8. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr
9. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenen Versammlung des Europarates

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Dr. Gschnitzer anlässlich seines Amtsantrittes (S. 4788)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4788)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betreffend Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1961 (S. 4788)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenen Versammlung des Europarates (S. 4794)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 30. Jänner 1963: Abänderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung
Berichterstatter: Pongruber (S. 4789)
Redner: Ing. Ertl (S. 4789)
kein Einspruch (S. 4791)

Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 30. Jänner 1963: Abänderung des Güterbeförderungsgesetzes

Berichterstatter: Pongruber (S. 4791)
kein Einspruch (S. 4791)

Beschluss des Nationalrates vom 30. Jänner 1963: Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Berichterstatter: Novak (S. 4791)
kein Einspruch (S. 4792)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 4792)
kein Einspruch (S. 4792)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 4792)
kein Einspruch (S. 4792)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 4793)
kein Einspruch (S. 4793)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Feber 1963: A. T. A. Abkommen

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 4793)
kein Einspruch (S. 4793)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

Berichterstatter: Mantler (S. 4793)
kein Einspruch (S. 4794)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (108/A.B. - BR/63 zu 124/J-BR/62)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender Dr. Gschnitzer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 197. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 196. Sitzung vom 20. Dezember 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Gasperschitz, Appel, Guttenbrunner, Dr. Koubek, Porges und Ing. Guglberger. Es hat sich ferner Herr Bundesminister Proksch entschuldigt.

Ich darf aber im Namen des Bundesrates Herrn Minister Dr. Klaus und Herrn Staatssekretär Weikhart herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hoher Bundesrat! Als an erster Stelle entsandter Vertreter des Landes Tirol ist mir die Ehre zuteil geworden, im ersten Halbjahr 1963 den Vorsitz im Bundesrat zu führen. Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen — und bin mir sicher, daß Sie alle mit mir eines Sinnes sind —, zuallererst meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Hofmann-Wellenhof, für seine ausgezeichnete und tadellose Geschäftsführung den herzlichsten Dank auszusprechen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hoher Bundesrat! Der Nationalrat bildet die Vertretung des österreichischen Volkes im Gesamtstaat. Sinn und Aufgabe des Bundesrates ist es nach der Verfassung, die selbständigen österreichischen Länder zu vertreten und ihre Interessen bei der Gesetzgebung und Vollziehung zu wahren. Demgemäß werden seine Mitglieder nicht unmittelbar vom Bundesvolke gewählt, sondern von den Landtagen für die Dauer der Gesetzgebungsperiode der Landtage, und dem entspricht es auch, daß die Länder im Vorsitz wechseln.

Auch der Bundesrat hat eine nicht zu unterschätzende Aufgabe und ein nicht zu unterschätzendes Gewicht. Wir sind uns sicher alle einig, daß wir alles daransetzen müssen, um das Gewicht und das Ansehen des Bundesrates zu stärken. Wir können das auch in dem uns von der Verfassung gezogenen Rahmen, wenn wir unsere Diskussionen, unsere Argumente für und wider möglichst von unsachlicher Polemik freihalten, wenn wir ihnen Niveau geben und wenn wir unsere Rechte mit allem Bedacht, aber auch mit aller Festigkeit vertreten.

Ich gestehe, daß mir seinerzeit als Regierungsmitglied Reden, die hier gehalten wurden, starken Eindruck gemacht haben

und daß ich damals nur gewünscht hätte, sie wären einer größeren Öffentlichkeit bekannt geworden. Ich bitte Sie also, meine sehr geehrten Kollegen, mich in diesem Sinne zu unterstützen, und ich bitte auch die Presse um ihre Unterstützung.

Nun darf ich noch anknüpfen an das, was ich anfangs gesagt habe, daß der Bundesrat dazu da ist, die Interessen der österreichischen Länder zu vertreten, und von meinem Heimatland Tirol sprechen.

Eine Fügung will es, daß Tirol durch mich den Vorsitz in dem Jahr hier übernimmt, in dem seine 600jährige Zugehörigkeit zu Österreich gefeiert wird, und daß die erste Sitzung des Bundesrates in diesem Jahr am 20. Februar stattfindet, an dem Tag, an dem Tirol sein kostbarstes Blut für seine Treue zu Österreich vergossen hat, das Blut Andreas Hofers. Aber nicht nur in den Freiheitskämpfen gegen Napoleon, immer wieder hat Tirol seine Freiheit und Zugehörigkeit zu Österreich verteidigt.

Diese 600-Jahrfeier ist überschattet durch das, was Tirol seit 1918 widerfahren ist. Unsere Volksgruppe in Südtirol ringt um ihren Bestand. Sie verlangt gesetzgebende und vollziehende regionale autonome Gewalt für das Gebiet der Provinz Bozen, so, wie es das Pariser Abkommen ausdrücklich verheißt, um den ethnischen Charakter und die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Volksgruppe zu verbürgen. Dieses Verlangen ist nur recht und billig, es hält sich im Rahmen der europäischen Solidarität, die wir überzeugt bejahen. Wir Tiroler, alle, danken Österreich, daß es dieses Verlangen zu seinem eigenen gemacht hat. Treue um Treue!

So hat sich das vor 600 Jahren freiwillig begründete Band gerade in harten Zeiten, in Zeiten des Unglücks, und mehr als durch Worte durch Taten bewährt, bewährt als das allerfesteste. Möge die freie Welt darin ein leuchtendes Beispiel, einen leuchtenden Beweis für die Richtigkeit demokratischer Grundsätze sehen, auf denen der Zusammenhalt der österreichischen Länder beruht und wofür der Bundesrat ein Ausdruck ist! (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer **Kaspar**: Vom Bundeskanzleramt ist folgendes Schreiben eingelangt:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien I., Parlament.

Kaspar

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 30. Jänner 1963, Zl. 1740-NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 30. Jänner 1963: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1961, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

1. Feber 1963

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Das diene zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Ich beantrage gemäß § 30 der Geschäftsordnung, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1963: Bundesgesetz, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung abgeändert wird.

Auch heute noch ist die Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne und in ihren vielfältigsten Formen aus dem sozialen Gefüge des Dorfes einfach nicht mehr wegzudenken. Die abnehmende Zahl der Landarbeiter und auch der Rückgang der familieneigenen Arbeitskräfte haben die Land- und Forstwirtschaft

gezwungen, eine geradezu revolutionäre Umstellung auf die motorische Zugkraft und die Verwendung von Arbeitsmaschinen durchzuführen.

Nach der derzeitigen Rechtslage gestattet das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung die Besorgung von Fuhrwerksdiensten mit den hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Zugtieren, Fuhrwerken und Personen, während die Verwendung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung, die keine Vorsorge für Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen trifft, ist durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung weit überholt worden und stellt heute eine empfindliche rechtliche Schranke für die Besorgung von Dienstleistungen einschließlich Transportleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe dar.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß geht davon aus, daß eine unbillige Konkurrenzierung von Gewerbetreibenden vermieden werden soll. Die Besorgung von Dienstleistungen mit betriebseigenen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren sowie der Verleih solcher Maschinen sollen zulässig sein.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es hat sich Herr Bundesrat Ing. Ertl zum Worte gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Ertl** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Hochgeschätzter Herr Minister! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Am 30. Jänner dieses Jahres hat das Parlament ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung abgeändert wird. Es wurde damit ein langgehegter Wunsch der Bauernschaft erfüllt. Nach dem ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters darf ich den Gesetzesbeschluß vom Standpunkt des werktätigen Bauern beleuchten.

Vorausschicken möchte ich, daß auch die Bauernschaft mitten in einer großen Umwälzung steht und die großen Errungenschaften der Wissenschaft und Technik in ihren Erzeugungsprozeß einschalten muß, um weiter die Existenz zu sichern. Die begrüßenswerte Hochkonjunktur kann sich leider auf die Landwirtschaft nicht in dem Maße auswirken, wie sie anderen Berufsständen zuteil wird. Wir wissen ja alle: Der Bauer hat seine Werkstatt unter freiem Himmel, und der

Ing. Ertl

Wirtschaftserfolg, der eigentlich den Lohn der bäuerlichen Arbeit darstellt, ist von verschiedenen Umständen abhängig, die oft dem menschlichen Einfluß entzogen sind. Ungünstiges Erntewetter oder Hagelschlag kann den Wirtschaftsertrag bedeutend schmälern oder auch in kürzester Zeit vernichten. Es werden daher an den in der Landwirtschaft tätigen Menschen im Vergleich zu den anderen Berufen die größten Anforderungen gestellt.

Die Berichte des Instituts für Wirtschaftsforschung sprechen hier eine deutliche Sprache. Im Herbst des Vorjahres hat das Institut berichtet, daß der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung bereits auf 16 Prozent der Gesamtbevölkerung herabgesunken ist, daß aber der Anteil der Landwirtschaft am Beschäftigtenstand 30 Prozent beträgt und daß der Anteil am Volkseinkommen nur 11 Prozent beträgt. Der hohe Beschäftigtenstand in der Landwirtschaft ist nur möglich, weil die Bauersfrau voll im Arbeitsprozeß eingeschaltet ist und auch die Jugend und die älteren Leute auf dem Bauernhof mitarbeiten müssen, um bestehen zu können. Die Folge dieser Tatsache ist die ständige weitere Abwanderung von Arbeitskräften, ja auch Bauernsöhnen und Bauerntöchtern aus der Landwirtschaft, um in den Städten und Industrien ein besseres und angenehmeres Fortkommen zu finden.

Die Folge dieser Erscheinung ist der Zwang zur intensiven Motorisierung und Mechanisierung, um die fehlenden Arbeitshände zu ersetzen. Diese Maßnahme der Motorisierung und Mechanisierung stellt eine große finanzielle Belastung der Bauernschaft dar, die durch die laufenden Betriebseinnahmen nicht abgedeckt werden kann. Es müssen daher Schulden gemacht werden, oder manche Altholzbestände, die für notwendige Bauten oder künftige Erbteilungen vorgesehen waren, müssen hiefür herangezogen werden.

Ich darf noch hinzufügen und muß besonders hervorheben, daß die kostspielige Mechanisierung und Motorisierung in der Landwirtschaft eine beträchtliche Arbeitsvereinfachung und Arbeitsentlastung darstellt, aber im Vergleich zur Industrie keine Produktionssteigerung mit sich bringt. Ich darf betonen, daß zum Beispiel der Einsatz einer Melkmaschine die Melkarbeit wohl bedeutend erleichtert, aber die Kuh deshalb nicht um einen halben Liter mehr Milch gibt. Das gleiche gilt für den Einsatz von Mähdrechern, wodurch besonders die Arbeit des Getreidebaues beträchtlich vereinfacht wird, aber deshalb auch nicht um 1 kg Getreide mehr geerntet werden kann. (*Bundesrat Mayrhofer: Aber Arbeitslöhne werden erspart! — Bundesrat Schreiner: Hat er ja gesagt!*) Ja, das habe ich gesagt.

Leider reichen die Errungenschaften der Wissenschaft und Technik noch nicht so weit, um bei den täglich anfallenden Arbeiten der Viehbetreuung, -wartung und -pflege irgendwelche Erleichterungen zu bringen. Wir dürfen nicht vergessen, daß Tausende und Tausende pflichtbewußter braver Menschen täglich die Stallarbeit vollführen, das Vieh betreuen und oft keinen freien Sonntag, keinen Feiertag haben, ja des öfteren auch keinen Urlaub haben können, weil heute jede Ersatzkraft in der Landwirtschaft fehlt. Wer geht wohl heute in einen Kuh- oder Schweinestall? Diese braven Leute warten aber bis heute auf den ihnen gebührenden Lohn, der ihren großen Leistungen entsprechen würde.

Die heute allgemein aufscheinenden Verhältnisse in der Landwirtschaft zwingen den Bauern zu einer immer größeren gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in den verschiedensten Fällen, sei es in Unglücksfällen, sei es auch in der Viehwartung und -betreuungen, sei es bei Geburten im Stall und so weiter. Gerade die gegenseitige Unterstützung mit landwirtschaftlichen Maschinen und der motorischen Kraft gab öfters Anlaß zu Beanstandungen, mußte doch in den letzten Jahren die Zugkraft von Pferd und Ochs durch motorische Kraft ersetzt werden. Ich muß betonen: Der Pferdestand in der Landwirtschaft ist vom Jahre 1951 bis Ende 1962 von 281.000 auf 120.000, die Zahl der Zugochsen von 125.000 auf 27.000 herabgesunken. Dafür ist die Zahl der Traktoren stark gestiegen. Im Jahre 1934 waren rund 1000 Traktoren im Einsatz, und heute gibt es bereits mehr als 150.000 Traktoren in Österreich. Das ist doch eine einmalige wirtschaftliche Umwälzung, die der Öffentlichkeit bekundet, welcher maßgeblichen Auftraggeber die Landwirtschaft für die heimische Industrie darstellt.

Bei mittleren und kleinen Bauern kann sich der Geldaufwand für die notwendigen landwirtschaftlichen Maschinen nie rentieren und amortisieren, sodaß die Benützung dieser Maschinen durch zwei oder drei Bauern bereits eine Selbstverständlichkeit geworden ist.

Nun zum Gesetz. Der Gesetzgeber hat es sicher gut gemeint. Infolge der grundverschiedenen landwirtschaftlichen Struktur in den einzelnen Ländern, ja Landesteilen ist es unmöglich, durch dieses Gesetz eine allgemeine Zufriedenheit der gesamten Bauernschaft zu erreichen. Nach Artikel I des Gesetzesbeschlusses ist die Besorgung von Diensten mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen eine von den gewerblichen Vorschriften ausgenommene Tätigkeit und an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die betreffenden Maschinen müssen hauptsächlich und

Ing. Ertl

vordringlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb Verwendung finden und dürfen nur aushilfsweise im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden.

Besonders nachteilig ist die Anordnung, daß die Nachbarschaftshilfe an den Beförderungsbereich der eigenen Gemeinde oder einer anstoßenden Gemeinde gebunden ist. Es ist dies eine Begünstigung der Großgemeinden und eine Benachteiligung der Kleingemeinden.

Ich bin überzeugt, daß die Bauernschaft die da und dort bei der Durchführung dieses Gesetzes auftretenden Schwierigkeiten gemeinsam überwinden wird. Immerhin war die Beschlußfassung über das Gesetz betreffend die Nachbarschaftshilfe ein Gebot der Stunde, und deren Auswirkungen mögen dazu beitragen, daß wir in unserem schönen Vaterland auch weiter einen produktionsfähigen Bauernstand erhalten, der für uns alle die Ernährung sichert. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1963: Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Güterbeförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Der betreffende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert wird, lautet: *(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und setzt dann fort:)*

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1963: Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Vorsitzender: Punkt 3 der Tagesordnung: Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak:** Herr Minister! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Auf der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf vom 6. bis 28. Juni 1962, bei der auch die Republik Österreich durch eine vollständige Delegation vertreten war, wurde eine Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation beschlossen. Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Mitgliedszahl der Internationalen Arbeitsorganisation durch den Beitritt zahlreicher Staaten erhöht. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprach nicht mehr der Erweiterung des Umfanges der Internationalen Arbeitsorganisation.

Durch diese Urkunde wird die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation im Artikel 7 abgeändert: Die Zahl der Personen des Verwaltungsrates wird von 40 auf 48 erhöht. Es sind nunmehr statt 20 24 Regierungsvertreter, statt 10 12 Arbeitgebervertreter und statt 10 Arbeitnehmervertreter ebenfalls 12 Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden. Im Verhältnis der Interessengruppen zueinander tritt hiemit keine Änderung ein.

Unter den neuen Mitgliedern befindet sich auch eine Anzahl außereuropäischer Staaten, sodaß die Beschränkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter dieser Staaten auf je zwei Sitze nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im Artikel 7 Z. 4 wird daher der Schlußsatz, der diese Beschränkung enthält, gestrichen.

Die österreichische Delegation hat auf der 46. Tagung der Urkunde zugestimmt. Die Bundesregierung hat in der Ministerratsitzung vom 20. November 1962 den Beschluß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die vorbehaltlose Ratifikation der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzuschlagen und hiezu gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 die erforderliche Genehmigung durch den Nationalrat einzuholen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1963 der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner

4792

Bundesrat — 197. Sitzung — 20. Feber 1963

Novak

gestrigen Sitzung den Gegenstand beraten und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1963, der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Genehmigung zu erteilen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vorsitzender: 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Aus gegebenem Anlaß darf ich mich bei der Berichterstattung über die nächsten drei Tagesordnungspunkte besonderer Kürze befeißigen und ausnahmsweise einige gemeinsame Merkmale zusammenziehen.

Im Herbst des vergangenen Jahres hat die Republik Österreich mit drei Staaten Besteuerungsabkommen geschlossen, und zwar mit Luxemburg, mit Schweden und mit der Vereinigten Arabischen Republik. Der Nationalrat mußte diesen Abkommen die Genehmigung erteilen, weil sie alle drei gesetzändernden Charakter haben. Bei allen drei Vereinbarungen wurden die Empfehlungen des Fiskalkomitees der OECD beziehungsweise der OEEC in Anwendung gebracht. Einheitlich wird bei diesen drei Vereinbarungen die Ausgleichung der Besteuerung nach dem Grundsatz der Quellenzuteilung vorgenommen.

Bei dem ersten Abkommen handelt es sich um ein Abkommen zwischen Österreich und Luxemburg. Es soll die derzeitige Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beseitigt werden. Es ist dies der erste derartige Vertrag mit Luxemburg; er ist notwendig geworden, weil sich die wirtschaftlichen Beziehungen mit diesem kleinen EWG-Staat merklich intensiviert haben. Dieser Vertrag wurde nach dem Muster der Abkommen mit Schweden, Norwegen und Dänemark geschlossen. Der Inhalt

dieser Abkommen ist sicherlich allen Damen und Herren in bester Erinnerung, sodaß ich es mir ersparen kann, auf die einzelnen Artikel einzugehen.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Materie befaßt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, diesem Abkommen die Zustimmung nicht zu verweigern.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zunächst zur Abstimmung über Punkt 4.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Dieses Abkommen stellt eine Ergänzung eines gleichgelagerten Abkommens zwischen der Republik Österreich und Schweden dar. Außer den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen werden auch die Erbschaftssteuern mit einbezogen. Auch hier wurde nach einem Muster vorgegangen, und zwar nach Verträgen, die bereits mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweiz, mit Liechtenstein und mit Frankreich abgeschlossen wurden.

Auch mit dieser Materie befaßte sich gestern der Finanzausschuß, und er hat mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vorsitzender: 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich

Vorsitzender

und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Bitte, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter DDr. **Pitschmann**: Dieses Abkommen soll einen vertragslosen Zustand auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zwischen Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik, also Ägypten, beseitigen. Die Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen soll vermieden werden, und die Steuerumgehungsmöglichkeiten, wie es so schön heißt, sollen verhindert werden.

Der etwas andersgearteten Steuergesetzgebung der Vereinigten Arabischen Republik wurde dadurch Rechnung getragen, daß gegenüber den bisherigen Vertragsschemen notwendige Abweichungen vorgenommen wurden.

Auch mit dieser Materie hat sich der Finanzausschuß gestern befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, dem Beschluß des Nationalrates die Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Zollabkommen über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A. T. A. Abkommen)

Vorsitzender: 7. Punkt der Tagesordnung: A. T. A. Abkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Iro**: Herr Minister! Hohes Haus! Ich habe über das Zollabkommen über das Carnet A. T. A. zu berichten.

Zunächst zur Entstehung: Im Dezember 1961 hat in Brüssel unter österreichischem Vorsitz die 19. Tagung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens stattgefunden. Auf dieser Tagung ist dieses Zollabkommen beschlossen worden. Es wurde am 5. Juni 1962 vom Sektionschef Dr. Stangelberger vom Bundesministerium für Finanzen für Österreich unterzeichnet.

Das Abkommen wurde auf Grund eines österreichischen und eines britischen Vorschlages ausgearbeitet. Es dient der Vereinfachung der Verfahrensvorschriften bei der vorübergehenden Einfuhr und Ausfuhr von Waren. Wesentlich ist, daß an die Stelle der innerstaatlichen Eingangs- und Ausgangs-

vormerkscheine ein international vereinheitlichtes Zollpapier tritt, was eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Ferner sieht das Abkommen zur Erleichterung der Sicherheitsleistung für die auf den Waren lastenden Eingangsabgaben vor, daß diese Sicherheitsleistung durch bürgende Verbände erbracht wird. Diese Bürgschaftsleistung wird in Österreich die Kammer der gewerblichen Wirtschaft übernehmen.

Der wesentliche Vorteil des Abkommens liegt darin, daß bereits vor dem Grenzübertritt, also im eigenen Lande, der internationale Vordruck ausgehändigt wird, daß in diesen Vordruck die einzelnen Waren aufgenommen werden können und daß bei der vorübergehenden Einbringung von Waren die Ausstellung der autonomen Vormerkscheine entfällt. Darüber hinaus aber entfällt auch die gesonderte Sicherheitsleistung für die Eingangsabgaben, eben durch die beschriebene Bürgschaft, die in Österreich seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft erbracht werden wird. Sie sehen also, daß das neue Verfahren eine bedeutende Erleichterung für die Wirtschaft und auch für die Zollbehörden darstellt.

Der Finanzausschuß hat mich daher beauftragt, zu beantragen, daß gegen den Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1963: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

Vorsitzender: Punkt 8 der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mantler**: Herr Minister! Hohes Haus! Es ist den Finanzfachleuten beider Staaten gelungen, über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr ein Vertragswerk zu erarbeiten, das zur Festigung gutnachbarlicher Verhältnisse beitragen wird. Das Zollabkom-

4794

Bundesrat — 197. Sitzung — 20. Feber 1963

Mantler

men erstreckt sich auf die vier der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Bundesländer und wurde räumlich etwas erweitert.

Der in vier Abschnitte gegliederte Vertrag regelt im Abschnitt I den kleinen Grenzverkehr, der nur den Grenzbewohnern zu steht. In unserem kleinsten Bundesland, in Vorarlberg, werden jetzt 40 Prozent aller Gemeinden zur Zollgrenzzone gehören. Die zur Verwendung im Haushalt zugelassenen Lebensmittel wurden um Milch, Milchprodukte, Obst und Gemüse erweitert. Besonders entscheidend ist die im Abschnitt II behandelte Bestimmung über den Durchgangsverkehr, der nun allen Österreichern zugute kommt. Im Abschnitt III sind Bestimmungen enthalten, die auf die Abschnitte I und II gleichermaßen anzuwenden sind. Der Abschnitt IV enthält die üblichen Schlußbestimmungen, insbesondere also über Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages.

Im Namen des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich daher den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Da sich niemand zum Wort gemeldet hat, schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 9. Punkt der heutigen Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Der Bundesrat hat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Seitens des ÖVP-Klubs wird jedoch vorgeschlagen, an Stelle eines Ersatzmitgliedes aus dem Nationalrat noch ein weiteres Ersatzmitglied aus dem Bundesrat zu wählen. Solche Verschiebungen zwischen Nationalrat und Bundesrat sind bereits in der vergangenen Zeit einige Male vorgekommen. So wurde für die abgelaufene

Periode seitens des SPÖ-Klubs ein Bundesrat als Ersatzmitglied an Stelle eines Ersatzmitgliedes aus dem Nationalrat nominiert.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Es ist mir folgender Wahlvorschlag zugekommen:

als Mitglied Bundesrat Albert Römer;

als Ersatzmitglieder die Bundesräte Doktor Hertha Firnberg, Dr. Josef Reichl und meine Person.

Falls keine Einwendung erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. Wird ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich habe die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Herr Römer!

Bundesrat **Römer:** Ja!

Vorsitzender: Frau Dr. Hertha Firnberg!

Bundesrat Dr. Hertha **Firnberg:** Ja!

Vorsitzender: Herr Dr. Josef Reichl!

Bundesrat Dr. **Reichl:** Ja!

Vorsitzender: Ich selber erkläre mich auch bereit, die Wahl anzunehmen.

Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten jetzt sofort im nebenan liegenden Lokal hinter dem Bundesratssaal zur Wahl des Ausschußobmannes zusammentritt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten